



## SATZUNG

### der „Bundesvereinigung multifunktionaler Dorfläden“

---

#### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Bundesvereinigung multifunktionaler Dorfläden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Bundesvereinigung multifunktionaler Dorfläden e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Otersen (Niedersachsen), Steinfeld 9, 27308 Kirchlinteln-Otersen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum
  - die Förderung der Mitglieder, also der bürgerschaftlich organisierten Dorfläden als Selbsthilfeeinrichtungen und/oder der von Kommunen geführten Dorfläden.

Die Gründung dieser Bundesvereinigung erfolgt aus rein ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder
  - die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in den Dorfläden
  - die Unterstützung von Gründungsinitiativen zur Sicherung oder Verbesserung der Nahversorgung
  - die Vertretung der unter Ziff. 2.1. genannten Selbsthilfeeinrichtungen gegenüber Ministerien auf Landes- und Bundesebene sowie gegenüber Kommunen und Landkreisen
  - die Förderung des Informationsaustausches zwischen Dorfladen-Initiativen und Lebensmittel-Herstellern sowie die Herstellung von Kontakten.

Der Vereinszweck wird auch online und virtuell durch Nutzung neuer Medien, also

- Internet (z.B. das Internetportal [www.dorfladen-netzwerk.de](http://www.dorfladen-netzwerk.de))
- Intranet
- Telefon-/Video-Konferenz sowie Chat

verfolgt, um die großen räumlichen Distanzen zwischen Süd- und Norddeutschland sowie West- und Ostdeutschland kostengünstig überbrücken zu können.

#### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins / der Bundesvereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die folgende Kriterien erfüllen:
  - 4.1.1. Multifunktionale Dorfläden, die nicht von Einzel-Kaufleuten, Firmengruppen oder großen Konzernen, sondern als Selbsthilfeeinrichtungen von Bürger-Vereinen (w.V.), Genossenschaften (e.G.) oder Gesellschaften (z.B. GbR, GmbH, UG & Still) mit vielen Bürgern und/oder Kommunen als Mitgliedern / Gesellschaftern geführt werden
  - 4.1.2. Dorfladen-Partner, die die Ziele der unter 4.1.1. genannten Dorfläden unterstützen
  - 4.1.3. Leitende Mitarbeiter/Innen, Vorsitzende, Geschäftsführer/Innen oder Aufsichtsrats-/Beiratsmitglieder der unter 4.1.1. genannten Dorfläden
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 4.4 Mitglieder dieser Bundesvereinigung aus dem gleichen Bundesland können innerhalb dieses Vereins sogenannte Landesgruppen bilden. Die Bildung von Landesgruppen ist beim Vorstand zu beantragen und vom Vorstand ist darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahresbeitrag, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer separaten Beitragssatzung geregelt.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

a.) dem Vorstand gemäß § 26 BGB

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (m/w)
- zwei gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden (m/w)

b.) dem erweiterten Vorstand

- mit bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei der vier Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

8.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes (z.B. Schriftführung, Kassenführung etc.) regeln die Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich.

## § 9 Mitgliederversammlung, auch virtuell / online zulässig

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

9.2 Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.3. Eine räumliche Zusammenkunft der Mitglieder ist bei Mitgliederversammlungen dieses Vereins nicht unbedingt erforderlich.

Mitgliederversammlungen dieser Bundesvereinigung multifunktionaler Dorfläden können auch online erfolgen und zwar in Anlehnung an das Urteil des Oberlandesgericht Hamm (Aktenzeichen I-27 W 106/11).

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2011/I\\_27\\_W\\_106\\_11beschluss20110927.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2011/I_27_W_106_11beschluss20110927.html)

## § 10 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## §12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.1.2016 in Berlin, in der Halle 4.2. der Messe Berlin, beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 1 | gez. Günter Lühning, Dorfladen Otersen w.V.  
Sprecher Netzwerk Niedersachsen  
Niedersachsen

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 2 | gez. Wolfgang Gröll, Dorfladen-Berater, Berg  
Sprecher Netzwerk Bayern  
Bayern

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 3 | gez. Frauke Lehrke, Dorfladen Bolzum (Beirat)  
Niedersachsen

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 4 | gez. Anton Brand, Dorfladen Gleiritsch  
(Geschäftsführer) Bayern

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 5 | gez. Peter Böhmer, Dorfladen Farchant  
(Geschäftsführer) Bayern

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 6 | gez. Tanja Staab, Dorfladen Hofstädten  
(Geschäftsführung) Bayern

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 7 | gez. Michaela Mannel, Dorfladen Hofstädten  
(Geschäftsführung) Bayern

Berlin, 21.1.2016

---

Gründungsmitglied 8 | gez. Michaela Oldeweme, Dorfladen Bolzum  
(Geschäftsführung) Niedersachsen